

Bekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

1.

Am 26.05.2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde ist in folgende 10 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
01	Augustenthal, Ecken, Felsenweg, Hämmerer Ortsstraße, Kohläschig, Schulstraße, Steinacher Straße, Steinheider Straße, Zum Grabengut	Grundschule Hämmern Schulstraße 15 Hämmern
02	Am Gänseteich, Bahnhofsallee, Bahnhofplatz, Effelder Straße, Ernst-Moritz-Arndt-Straße, Fabrikweg, Freiherr-vom-Stein-Straße, Hammerberg, Heidersberg, Heimstätten, Hofwiesenstraße, Kohlgasse, Mittelhammer, Mühlstraße, Quieraustraße, Schmiedsgrund, Schwarzwälder Straße 1 - 33	Gemeindeamt Freiherr-vom-Stein-Straße 37 Mengersgereuth
03	Alte Poststraße, Am Adelsberg, Am Isaak, Am Rod, An der Oberschaar, Bahnhofsweg, Bergweg, Braugasse, Denkmalsweg, Ehnesbach, Eisfelder Straße, Forschengereuther Platz, Forschengereuther Straße, Hennersberg, Industriestraße, Kalter Hof, Kirchsteig, Michelsweg, Papiermühle, Schichtshöhner Straße, Schwarzwälder Straße 34-80, Straße am Mühlberg	Gasthaus „Matthes“ Am Isaak 1 Forschengereuth
04	gesamter Ort Rauenstein	Ehemalige Kinderkrippe Rauenstein Burggartenstraße 11 Rauenstein
05	gesamter Ort Meschenbach	Feuerwehrverein Meschenbach (Vereinsheim) Meschenbach 29 Meschenbach
06	gesamter Ort Grümpen	Sportlerheim Grümpen Baumleite Grümpen
07	gesamter Ort Effelder	Ehemalige Schule Effelder Alter Weg 24

		Effelder
08	gesamter Ort Seltendorf mit Ortsteil Döhlau	Sportlerheim Sonneberger Straße 220 Seltendorf
09	gesamter Ort Rückerswind	Gaststätte Georgy Rückerswind 45 Rückerswind
10	gesamter Ort Rabenäußig	Ehemalige Gemeinde Rabenäußig Ringstraße 3 Rabenäußig

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Rathaus Effelder, Schlossgasse 20, 96528 Frankenblick (Ratssaal) zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Frankenblick, 03.05.2019

Die Gemeindebehörde Frankenblick